

SWEG SCHIENENWEGE GMBH

Nutzungsbedingungen für Serviceeinrichtungen

**der SWEG Schienenwege GmbH
-SWEG-**

Besonderer Teil (NBS-BT)

Stand: 02. Juli 2020

Gültig ab: 13. Dezember 2020

Inhaltsverzeichnis

A. Ergänzungen / Abweichungen zu / von den NBS-AT	3
A1. Zu Punkt 2.2 NBS-AT	3
A2. Zu Punkt 2.3.3 NBS-AT	3
A3. Zu Punkt 2.4.2 NBS-AT	3
A4. Zu Punkt 3.1.2 NBS-AT	3
A5. Zu Punkt 3.2.1 NBS-AT	3
A6. Zu Punkt 3.4.2, 3.4.4, 3.4.5 NBS-AT	3
A7. Zu Punkt 4.1 NBS-AT	3
A8. Zu Punkt 5.1.3, 5.3.3 NBS-AT	3
A9. Zu Punkt 5.7.2 NBS-AT	3
A10. Zu Punkt 7.2 NBS-AT	3
B. Infrastrukturbeschreibung nebst Zugangsbedingungen	4
B1. Übersicht der Serviceeinrichtungen	4
B1.1 Abstellgleise	4
B1.2 Güterbahnhöfe/Terminals.....	4
B1.3 Laderampen/Ladestraßen	4
B1.4 Personenbahnhöfe und Haltepunkte	4
B1.5 Sonstiges	4
B2. Besetzungszeiten.....	5
B3. Anforderung an das Personal	5
B4. Betriebsvorschriften	5
B5. Notfallmanagement.....	5
B6. Triebfahrzeuge.....	5
B7. Besonderheiten der Serviceeinrichtungen	5
B8. Nutzungsanträge für Serviceeinrichtungen	5
B9. Durchführung von technisch außergewöhnlichen Transporten.....	6
C. Entgeltgrundsätze.....	6
C1. Entgeltgrundsätze der einzelnen Serviceeinrichtungen	6
C1.1 Abstellgleise	6
C1.2 Güterbahnhöfe/Terminals.....	6
C1.3 Laderampen/Ladestraßen	6
C1.4 Personenbahnhöfe und Haltepunkte	6
C2. Stornierungen	7
C3. Rechnungsbegleichung	7
D. Kapazitätszuweisung.....	7
E. Sonstiges.....	7
F. Anlagenübersicht.....	7
Impressum	8

Geschäftsbedingungen:

Es gelten die „Nutzungsbedingungen für Serviceeinrichtungen der SWEG – Allgemeiner Teil (NBS-AT)“ unter Beachtung der nachstehenden Ergänzungen bzw. Änderungen. Ein ausschließlicher Nutzungsanspruch für die Serviceeinrichtungen besteht nicht.

A. Ergänzungen zu den NBS-AT:**A1. Zu Punkt 2.2 NBS-AT**

Die Vorlage eines Nachweises über eine Umwelthaftpflichtversicherung durch den Zugangsberechtigten ist erforderlich.

A2. Zu Punkt 2.3.1, 2.4.1 NBS-AT

Die Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung in der jeweils gültigen Fassung hat in allen Serviceeinrichtungen Geltung.

A3. Zu Punkt 2.3.3 NBS-AT

Vermittlung von Ortskenntnissen – siehe Punkt B4.

A4. Zu Punkt 2.4.2 NBS-AT

Anforderungen an die Fahrzeuge – siehe Anlagen 1-5.

A5. Zu Punkt 3.1.2 NBS-AT

Zugangsrelevante Vorschriften – siehe Punkt B5.

A6. Zu Punkt 3.2.1 NBS-AT

Für die Bestellung von Serviceeinrichtungen ist das verbindliche Formular „Bestellung einer Serviceeinrichtung“ (Anlage 3), welches im Internet unter <http://www.sweg-schienenwege.de/infrastruktur> veröffentlicht ist, zu verwenden.

A7. Zu Punkt 4.1 NBS-AT

Entgeltgrundsätze – siehe Punkt C

A8. Zu Punkt 5.1.3, 5.3.3 NBS-AT

Notfallmanagement – siehe Punkt B5.

A9. Zu Punkt 5.7.2, 5.7.3 NBS-AT

Vorhersehbare Instandsetzungs- und Baumaßnahmen, welche zu etwaigen Nutzungseinschränkungen von Schienenwegen bzw. Serviceeinrichtungen führen, sind im Internet unter <http://www.sweg-schienenwege.de/infrastruktur> nachzulesen.

A10. Zu Punkt 7.2 NBS-AT

Ergänzend zu den Regelungen in 7.2 der NBS-AT ist die SWEG berechtigt, zur Abwehr bzw. Minderung von umweltgefährdenden Einwirkungen des EVU vorbeugende bzw. schadensmindernde Maßnahmen zu ergreifen, wenn das EVU seinen Pflichten nach 7.1 und 7.2 der NBS-AT nicht nachkommt. Der SWEG hierdurch entstehende Kosten werden dem EVU zuzüglich eines Verwaltungskostenaufschlags in Höhe von 15 % in Rechnung gestellt.

B. Infrastrukturbeschreibung nebst Zugangsbedingungen

B1. Übersicht der Serviceeinrichtungen

Die SWEG betreibt ausschließlich Serviceeinrichtungen mit lokaler Bedeutung, deren betriebliche und technische Standards auf den firmeneigenen Reisezug- und Güterverkehr ausgelegt sind.

- B1.1. **Abstellgleise**
Die für die Nutzung durch Zugangsberechtigte bereitgehaltenen Abstellgleise sind der Anlage 1 zu entnehmen.
- B1.2. **Güterbahnhöfe/Terminals**
Die für die Nutzung durch Zugangsberechtigte bereitgehaltenen Güterbahnhöfe/Terminals sind der Anlage 1 zu entnehmen.
- B1.3. **Laderampen/Ladestraßen**
Die für die Nutzung durch Zugangsberechtigte bereitgehaltenen Laderampen/Ladestraßen sind der Anlagen 1 zu entnehmen.
- B1.4. **Personenbahnhöfe und Haltepunkte**
Die SWEG hält für Zugangsberechtigte Betriebsstellen zum Aus- und Einsteigen der Reisenden bereit.

Alle Personenbahnhöfe und Haltepunkte sind mit folgenden Einrichtungen ausgestattet:

- Bahnsteigbeleuchtung
- Stationsbezeichnung
- Abfallbehälter
- Fahrgastunterstand
- Informationsvitrine
- Flächen für das Aufstellen von Fahrscheinautomaten (1 Automat je Bahnsteig)

Alle Personenbahnhöfe und Haltepunkte sind ganzjährig 24 Stunden täglich für Reisende zugänglich.

Räumlichkeiten für personengestützte Dienstleistungen (Fahrkartenverkauf) können nur an einzelnen Stationen angemietet werden.

Die einzelnen Personenbahnhöfe und Haltepunkte sind der Anlagen 1 zu entnehmen.

- B1.5. **Sonstiges**
Weitere Angaben (z. B. Bereitstellung von Elektranen, etc.) sind in den Anlagen 1 ersichtlich.

B2. Besetzungszeiten

Die regelmäßigen üblichen Besetzungszeiten der zentralen Betriebsleitstelle sind der Anlage 1 zu entnehmen.

Alle im Verzeichnis der Entgelte aufgelisteten Preise sind nur innerhalb der regelmäßigen üblichen Besetzungszeiten gültig. Außerhalb dieser Zeiten werden aufwandsabhängige Zuschläge erhoben.

B3. Anforderung an das Personal

Vor der Benutzung der Serviceeinrichtungen (Anlage 1) der SWEG ist eine Einweisung des EVU-Personals in die örtlichen Besonderheiten sowie eine Ortskenntnis zwingend erforderlich. Für die Vermittlung der Ortskenntnis wird ein Entgelt auf Stundensatzbasis gemäß den Entgeltgrundsätzen erhoben. Die Mindestbestellzeit beträgt drei Stunden. Dies gilt auch, wenn die Ortskenntnis durch einen Erfüllungsgehilfen vermittelt wird.

Mitarbeiter der SWEG führen aus haftungsrechtlichen Gründen grundsätzlich keine Tätigkeiten an fremden Fahrzeugen aus. Für die Wahrnehmung der hausherrenseitigen Aufgaben durch die SWEG werden Personalkosten in jedem Fall dem EVU in Rechnung gestellt.

B4. Betriebsvorschriften

Es gelten die einschlägigen Betriebsvorschriften und die sonstigen technischen Regelwerke sowie die zusätzlich erlassenen Vorschriften (Sammlung betrieblicher Vorschriften (SbV)), die auf Wunsch als Pdf –Datei ausgehändigt werden können.

Angewandte betriebliche und technische Regelwerke sind in der SbV aufgelistet.

B5. Notfallmanagement

Bei gefährlichen Ereignissen übernimmt die SWEG die Melde- und Alarmierungsaufgaben. Die Koordination am Ereignisort obliegt dem Notfallmanager der SWEG. Die Buvo-NE mit den Unfallmeldetafeln der SWEG gelten auf der Infrastruktur der SWEG.

Das EVU stellt ein geeignetes und während der Verkehrszeiten jederzeit erforderliches Notfallmanagement sicher. Ansprechpartner mit Rufnummer sind dem zuständigen örtlichen Betriebsleiter (öBl) der SWEG mindestens drei Werktage vor dem Verkehrstag schriftlich mitzuteilen.

B6. Triebfahrzeuge

Benutzung der SWEG-Serviceeinrichtungen – siehe Anlage 1.

B7. Besonderheiten der Serviceeinrichtungen

Besonderheiten der Serviceeinrichtungen sind in der Sammlung der betrieblichen Vorschriften (SbV) aufgeführt.

B8. Nutzungsanträge für Serviceeinrichtungen

Für die Bearbeitung von SWEG-Nutzungsanträgen für Serviceeinrichtungen wird eine Pauschale in Höhe von je 98,72 EUR erhoben. Diese Bearbeitungskosten werden bei Bestellung eines Nutzungsanspruches mit der tatsächlich erbrachten Nutzung verrechnet.

B9. Durchführung von technisch außergewöhnlichen Transporten

Transporte, die aufgrund ihrer äußeren Abmessungen, ihres Gewichts oder ihrer Beschaffenheit nur unter besonderen technischen oder betrieblichen Bedingungen durchgeführt werden können, gelten als technisch außergewöhnliche Transporte. Für die Erstellung der zum Transport notwendigen Genehmigung wird ein Entgelt erhoben.

Müssen zur Durchführung von technisch außergewöhnlichen Transporten Änderungen an der Serviceeinrichtung vorgenommen werden (z. B. Abbau von Signalen), werden die dafür anfallenden Kosten dem Zugangsberechtigten in Rechnung gestellt.

C. Entgeltgrundsätze

C1. Entgeltgrundsätze der einzelnen Serviceeinrichtungen

C1.1. Abstellgleise

Die verfügbaren Abstellgleise gehen aus den Streckendatenblättern (Anlage 1) hervor. Sie können jahres-, monats- oder tageweise gemietet werden. Die in der Anlage 1 genannten Abstellgleise sind mit der gesamten Nutzlänge anzumieten. Neben der Miete je Gleismeter wird auch für die Einbindung ein Entgelt erhoben (siehe Anlage 2).

C1.2. Laderampen/Ladestraßen

Für Laderampen und Ladestraßen wird ein Entgelt erhoben (siehe Anlage 2). Die verfügbaren Laderampen/Ladestraßen gehen aus den Streckendatenblättern (Anlage 1) hervor. Sie können jahres-, monats- oder tageweise gemietet werden.

Der angegebene Preis beinhaltet ausschließlich die Nutzung einer Fahrspur entlang des für die Verladung genutzten Gleises. Darüberhinausgehende Lager- und Umschlagflächen sind bei entsprechendem Bedarf gesondert anzumieten.

C1.3. Personenbahnhöfe und Haltepunkte

Für die Personenbahnhöfe und Haltepunkte wird ein Entgelt erhoben (siehe Anlage 2).

C1.4. Elektranten

Für Elektranten wird ein Entgelt erhoben (siehe Anlage 2). Die verfügbaren Elektranten gehen aus den Streckendatenblättern (Anlage 1) hervor. Sie können jahres-, monats- oder tageweise gemietet werden.

Die gesamten Preise für die Nutzung der Serviceeinrichtungen sind dem Entgeltverzeichnis (Anlage 2) zu entnehmen.

Die Entgelte sind gemäß § 32 Absatz 1 ERegG kalkuliert. Entgeltnachlässe gemäß § 38 ERegG sind nicht eingeräumt. Ein umweltbezogener Entgeltbestandteil ist nicht enthalten. Zeitbezogene Zu- oder Abschläge zur Kapazitätssteuerung sind ebenfalls nicht berücksichtigt.

Die Benutzung ist grundsätzlich in einem Infrastrukturnutzungsvertrag zu regeln.

Für jeden Änderungswunsch an einer festgelegten Benutzung der Serviceeinrichtung wird eine gesonderte Bearbeitungsgebühr in Höhe von 59,24 € erhoben. Für jede Bestellung eines Nutzungsanspruches, welche unter drei Stunden vor der geplanten Nutzung eingeht, werden einmalig 59,24 € berechnet.

C2. Stornierungen

Die Stornierung vorbestellter Nutzung der Serviceeinrichtungen erfolgt:

- bis zum 30. Tag vor dem ersten Nutzungstag unentgeltlich
- ab dem 29. Tag vor dem ersten Nutzungstag zum halben Preis einer Benutzung

C3. Rechnungsbegleichung

Zahlungsbedingungen: 30 Tage netto nach Rechnungsstellung
Konto: Sparkasse Offenburg/Ortenau
IBAN: DE62 6645 0050 00005323 50
SWIFT-BIC: SOLADES1OFG
Kontoinhaber: SWEG Schienenwege GmbH

D. Kapazitätszuweisung

Die SWEG versucht so flexibel wie möglich auf alle Kundenwünsche zu reagieren. Unter dem Vorbehalt der Verfügbarkeit und der Besetzung unserer zuständigen Serviceeinrichtungen können Nutzungen der Serviceeinrichtungen auch kurzfristig bestellt werden. Bei Konflikten mit anderen Bestellungen hat die frühere Bestellung Vorrang.

Für die Gewährleistung eines schnellen Bauablaufs kann die SWEG im Bedarfsfall Gleise für Baulogistik belegen. Nach Möglichkeit wird ein alternatives Gleis angeboten.

E. Sonstiges

Die Schienennetz-Benutzungsbedingungen und die Änderungen hierzu werden der Bundesnetzagentur bekannt gemacht und im Internet unter <http://www.sweg-schienenwege.de/infrastruktur> veröffentlicht. Änderungen teilt die SWEG dem EVU / Zugangsberechtigten (ZB) – mit dem ein Infrastrukturnutzungsvertrag besteht – werden hierüber informiert.

F. Anlagenübersicht

Anlage 1 Streckendatenblätter
Anlage 2 Preise für die Nutzung von Serviceeinrichtungen
Anlage 3 Vordruck „Bestellung einer Serviceeinrichtungsnutzung“

Impressum

SWEG Schienenwege GmbH

Hugo-Eckener-Straße 1, 77933 Lahr

Tel.: 07642/9013-310, Fax: 07642/9013-388

eu@sweg.de, <http://www.sweg-schienenwege.de/>